# **Nichtamtliche Lesefassung**

# Ordnung der Universität Trier

# für die Prüfung im Master-Studiengang Kunstgeschichte

Vom 15. Juni 2009

Geändert am 12.02.2015

Geändert am 06.08.2015

Geändert am 19.07.2017

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Universitätsmedizingesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 25. Juni 2008 die folgende Ordnung für die Prüfung im Master-Studiengang Kunstgeschichte beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 3. Juni 2009, Az: 9526 Tgb. Nr.: 205/08, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

## § 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Master-Studiengang Kunstgeschichte des Fachbereichs III auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier.
- (2) Nach erfolgreich absolviertem 1-Fach-Studium (Kernfachstudium) und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich III den akademischen Grad eines "Master of Arts (MA)". Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden. Wird der Studiengang im Nebenfach studiert, so verleiht und bestimmt der für das Hauptfach zuständige Fachbereich den akademischen Grad.

#### § 2 Zugangsvoraussetzungen

Hinausgehend über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung der Universität Trier für die Master-Studiengänge geregelten Zugangsvoraussetzungen sind an Studierende des Master-Studiengangs Kunstgeschichte weitere fachliche Anforderungen zu stellen. Diese werden im Folgenden benannt.

- 1. Nachzuweisen ist die erfolgreich absolvierte Bachelor-Prüfung im Fach Kunstgeschichte oder einem nahe verwandten Bachelor-Studiengang. Handelt es sich um einen Bachelor-Abschluss, der nicht im Fach Kunstgeschichte, aber in einem Fachstudium mit einem hohen Anteil an kunstgeschichtlichen Modulen erworben wurde, so sind mindestens 60 LP aus dem Fach Kunstgeschichte nachzuweisen.
- 2. Folgende fremdsprachliche Kenntnisse sind nachzuweisen:
  - 2.1 Studierende im 1-Fachstudium (Kernfachstudium) Kunstgeschichte:
    - a) Nachweis englischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau B1.

b) Nachweis von Kenntnissen in zwei weiteren Fremdsprachen auf dem Niveau A2; dabei kann es sich auch um entsprechende Kenntnisse in Latein oder Alt-Griechisch handeln.

Ohne diese Nachweise ist eine Anmeldung zur Masterarbeit nicht möglich.

- 2.2 Studierende im Nebenfach-Studiengang Kunstgeschichte: Keine Nachweise.
- 3. Die Sprachkenntnisse gemäß Nummer 2 gelten durch die erfolgreiche Abiturprüfung oder durch Jahreszeugnisse einer allgemeinbildenden Schule aus drei aufeinanderfolgenden Jahrgangsstufen als nachgewiesen, wenn die Note im fremdsprachlichen Unterricht jeweils mindestens ausreichend (4,0) war. Der Nachweis kann auch durch Bescheinigungen über die mindestens mit ausreichend (4,0) benotete Teilnahme an Kursen und Klausuren der Universität Trier oder anderer Hochschulen oder Einrichtungen der Erwachsenenbildung im In- und Ausland erfolgen. Die fremdsprachlichen Kompetenzen sollen den unter Nummer 2 genannten Niveaustufen entsprechen, wie sie im Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeRS) des Europarats festgelegt sind.
- 4. Bereits bei Aufnahme des MA-Studiums wird von einer Beherrschung der gängigen EDV-gestützten Textverarbeitungs-, Katalogisierungs-, (Bild-) Datenbank- und (Bild-) Präsentationsprogramme durch die Studierenden ausgegangen.

## § 3 Gliederung und Profil des Studiengangs

- (1) Der Master-Studiengang Kunstgeschichte wird als 1-Fach und Nebenfach angeboten.
- (2) Als Nebenfach ist der Master-Studiengang Kunstgeschichte dem Grundsatz nach kombinierbar mit allen als Master-Hauptfach an der Universität Trier oder an der Theologischen Fakultät Trier angebotenen Fächern.

#### § 4 Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) ist im Anhang geregelt.

Näheres ist aus den Modul- und Studienverlaufsplänen in den Anhängen 2 und 3 ersichtlich.

- (2) Über die in Absatz 1 aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen hinaus ist im 1-Fachstudium die Teilnahme an einer Lehrexkursion von wenigstens fünf Tagen Dauer zwingend. Im Nebenfachstudium kann diese Exkursion wahlweise als Alternative zum Besuch eines weiteren MA-Seminars belegt werden.
- (3) Die Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier zu den Mindestleistungspunkten (§ 4, Abs. 2) finden im Geltungsbereich dieser Fachprüfungsordnung keine Anwendung. Den Studierenden wird jedoch empfohlen, sich bei der Kontrolle des persönlichen Leistungsstandes an diesen Zielvorgaben zu orientieren.

#### § 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an: vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### § 6 Modulprüfungen

- (1) Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind mit dem Modulplan in Anhang geregelt.
- (2) Die Art der Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt. Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Master-Abschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte aller für die Endnote relevanten Module zuzüglich der Master-Abschlussarbeit. Die bei der Bildung der Gesamtnote außer Betracht gelassenen Module sind im Anhang aufgeführt.

Sofern mehrere Prüfungsformen zulässig sind, wir die Art der Prüfung zu Beginn der ersten Veranstaltung, auf die sich die Modulprüfung bezieht, bekanntgegeben.

### § 7 Mündliche Prüfungen

- (1) Im Master-Studiengang Kunstgeschichte werden mündliche Prüfungen als Einzel- und ggf. als Gruppenprüfung (mit maximal vier gleichzeitig zu prüfenden Kandidatinnen und/oder Kandidaten) durchgeführt.
- (2) Im Master-Studiengang Kunstgeschichte dauern mündliche Prüfungen pro Kandidatin oder Kandidat mindestens fünfzehn, höchstens aber zwanzig Minuten. Abweichend davon dauert die mündliche Prüfung im Modul "Kunsthistorische Qualifikation zum MA-Abschluss" für Studierende im 1-Fach fünfundvierzig Minuten.

# § 8 Schriftliche Prüfungen

- (1) Im Master-Studiengang Kunstgeschichte steht für die Bearbeitung der schriftlichen Hausarbeiten, welche im Rahmen der Modulprüfungen anzufertigen sind, in der Regel ein Zeitraum von zwei Wochen (in Ausnahmefällen von bis zu vier Wochen) zur Verfügung.
- (2) Im Master-Studiengang Kunstgeschichte steht für die Ausarbeitung und Endredaktion eines Portfolios mit Einleitung zur Aufgabenstellung und methodischer Reflexion im Zuge einer Modulabschlussprüfung in der Regel ein Zeitraum von zwei Wochen (in Ausnahmefällen von bis zu vier Wochen) zur Verfügung.
- (3) Über die näheren Bestimmungen unterrichten die Angaben im Modulplan (s. Anhang) sowie das jeweils gültige Modulhandbuch.
- (4) Ist die zweite Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt. Diese mündliche Ergänzungsprüfung folgt den mit § 7 dieser Fachprüfungsordnung getroffenen Regelungen. Die Durchführung einer solchen mündlichen Ergänzungsprüfung hat bis zum Ende des Anmeldezeitraums des nächstmöglichen schriftlichen Prüfungstermins zu erfolgen. Sie muss schriftlich beim Hochschulprüfungsamt beantragt werden. Der Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung ist verwirkt und die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat ohne triftigen Grund die mündliche Ergänzungsprüfung nicht fristgereicht ablegt oder ohne triftigen Grund nicht zu Ergänzungsprüfung erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt.

#### § 9 Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit kann im Master-Studiengang Kunstgeschichte auf begründeten Antrag hin außer in der deutschen auch in einer anderen (in der Disziplin Kunstgeschichte gängigen) Sprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in der von der Kandidatin oder dem Kandidaten gewünschten Sprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  - 1. nachweislich hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
  - 2. hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,
  - 3. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß § 15 Abs. 4 Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Master-Arbeit in einer anderen als der deutschen Sprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung sowohl der Betreuerin oder des Betreuers als auch der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters im Rahmen der Anmeldung zur Master-Arbeit vorzulegen.

(2) Die Master-Arbeit wird durch ein Kolloquium und eine mündliche Abschlussprüfung von dreißig Minuten ergänzt.

#### § 10 Zeugnis

Die Namen der Betreuerinnen oder Betreuer der Master-Arbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

# § 11 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Trier, den 15. Juni 2009 Die Dekanin des Fachbereichs III der Universität Trier Univ.-Prof. Dr. Helga Schnabel-Schüle

# Anhang:

# Master Kunstgeschichte 1-Fach - Modulplan

# 1.1 Pflichtmodule:

Nr.	Modulname	Pogol	SWS	LP	Driifungs	Art und Dauer der Modul-
INT.	wioduiname	Regel- sem.	5W5	LP	Prüfungs- voraussetzun- gen	abschlussprüfungen  Ggf. prüfungsrelevante Studien-
						leistungen
1	Vertiefung der Gat- tungs- und Epo- chenkenntnisse I	1.	8 + Exk. von min. 5 T.	19	keine	13- bis 15-seitige Hausarbeit
2	Vertiefung der Gat- tungs- und Epo- chenkenntnisse II	2.	6	15	keine	13- bis 15-seitige Hausarbeit
3	Interdisziplinarität und Sprachkompe- tenzen	1.	6	6	keine	mehrseitiger schriftlicher Ergebnisbericht oder Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei aufeinander aufbauenden studienbegleitenden Sprachkursen (etc.)
4	Museologie und Inventarisierung: Medien – Graphik – EDV	2.	4	10	keine	Portfolioprüfung
5	Kunstwissenschaftli- che Profilschärfung	3.	4	10	keine	13- bis 15-seitige Hausarbeit
6	Methodische Reflexion von Forschungsergebnissen	3.	4	10	keine	13- bis 15-seitige Hausarbeit
6	Kunsthistorische Qualifikation zum MA-Abschluss	4.	2	6	keine	45-minütige mündliche Prüfung
8	MA-Abschlussarbeit Kunstgeschichte	4.	4	24	keine	MA-Abschlussarbeit (im Um- fang von wenigstens 60 Textsei- ten)

# 1.2 Wahlpflichtmodule

Nr.	Modulname	Regel- sem.	SWS	LP	Prüfungs- voraussetzun- gen	Art und Dauer der Modul- abschlussprüfungen Ggf. prüfungsrelevante Studien- leistungen
1	Bildwissenschaft I	12.	4	10	keine	13- bis 15-seitige Hausarbeit
2	Bildwissenschaft II	3	4	10	keine	13- bis 15-seitige Hausarbeit
3	Denkmalpflege in Theorie und Praxis	12.	4	10	keine	Portfolioprüfung
4	Historische Baufor- schung – Denkmal- pflege in histori- schem Umfeld	3.	2 + Exk., min. 3 T.	10	keine	Portfolioprüfung

Es können entweder die Module der Nr. 1 und 2 oder die Module der Nr. 3 und 4 gewählt werden. Andere Kombinationen sind nicht möglich.

Die Einzelheiten zu Inhalten und Ausbildungszielen der Module finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des MA-1-Fachs Kunstgeschichte.

# Master Kunstgeschichte Nebenfach - Modulplan

#### Pflichtmodule:

Nr.	Modulname	Regel- sem.	sws	LP	Prüfungs- vorausset- zungen	Art und Dauer der Modul- abschlussprüfungen Ggf. prüfungsrelevante Stu- dienleistungen
1	Vertiefung der Gat- tungs- und Epochen- kenntnisse I	1.	6	10	keine	Hausarbeit (Exposé der Thesen sowie Bildpräsenta- tion zu einem Fachvortrag)
2	Vertiefung der Gat- tungs- und Epochen- kenntnisse II	2.	4	10	keine	13- bis 15-seitige Hausarbeit
3	Kunstwissenschaftliche Profilbildung	3.	4 o. 2 +Exk. 5 T.	10	keine	Portfolioprüfung
4	Methodische Reflexion von Forschungsergeb- nissen	3.	6	10	keine	20-minütige mündliche Prüfung (alternativ: eine weitere 13- bis 15-seitige Hausarbeit)

Die Einzelheiten zu Inhalten und Ausbildungszielen der Module finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des MA-Nebenfachs Kunstgeschichte.